



Brüssel, den 20. Februar 2019
(OR. en)

8522/13
DCL 1

ECO 62
ENT 106
MI 293
UNECE 9

FREIGABE¹

des Dokuments ST 8522/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 16. April 2013

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Überarbeitung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958")

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 3. Oktober 2018 freigegeben.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. April 2013 (17.04)
(OR. en)**

8522/13

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**ECO 62
ENT 106
MI 293
UNECE 9**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. April 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 198 final

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Überarbeitung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958")

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument COM(2013) 198 final.

Anl.: COM(2013) 198 final

RESTREINT UE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.4.2013
COM(2013) 198 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Überarbeitung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“).

DECLARED

DE

DE

RESTREINT UE

RESTREINT UE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DER EMPFEHLUNG

Auf internationaler Ebene erarbeitet die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) harmonisierte Anforderungen, durch die technische Hindernisse für den Handel mit Kraftfahrzeugen zwischen den Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 beseitigt und ein hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau solcher Fahrzeuge gewährleistet werden sollen. Durch den Beschluss 97/836/EG des Rates ist die Europäische Union dem Geänderten Übereinkommen von 1958 beigetreten.

Das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) ist das Verwaltungsorgan der UN/ECE für das Geänderte Übereinkommen von 1958; auf seiner 150. Tagung im März 2010 beschloss das Weltforum, Maßnahmen in Bezug auf die künftige Entwicklung bei der Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge in Erwägung zu ziehen, um so die Teilnahme einer größeren Anzahl sowohl an Ländern als auch an Organisationen, die in der regionalen Wirtschaftsintegration tätig sind, an der Arbeit des Weltforums zu fördern, sowie die Anzahl der Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 zu erhöhen. Mit dieser Überarbeitung sollten auch die Funktionsweise und die Verlässlichkeit des Geänderten Übereinkommens von 1958 verbessert sowie seine Funktion als wichtigster internationaler Rahmen für die Harmonisierung technischer Regelungen in der Automobilbranche auch für die Zukunft gewährleistet werden.

Die vorliegende Empfehlung hat die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Überarbeitung des Geänderten Übereinkommens von 1958 zum Zweck.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Zur Frage der Notwendigkeit einer Überarbeitung des Geänderten Übereinkommens von 1958 fanden ausführliche Konsultationen mit allen Interessengruppen der Automobilbranche im Rahmen der Hochrangigen Expertengruppe CARS 21 zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des nachhaltigen Wachstums der europäischen Automobilindustrie statt.

Die Hochrangige Expertengruppe CARS 21 stellt in ihrem Abschlussbericht fest, dass das wirksamste Instrument für die internationale Harmonisierung der Regelungen das Geänderte Übereinkommen von 1958 ist, sofern es aktualisiert und den Bedürfnissen der Schwellenländer so weit angepasst wird, dass es die gegenseitige Anerkennung internationaler Typgenehmigungen für das vollständige Fahrzeug (IWVTA), beginnend mit der Klasse der Personenkraftwagen, ermöglicht.

Auf den Abschlussbericht der Hochrangigen Expertengruppe CARS 21 hin kündigte die Kommission in ihrem im November 2012 angenommenen Aktionsplan „CARS 2020“ an,

RESTREINT UE

dass sie eine weitere internationale Harmonisierung der Regelungen für Fahrzeuge entsprechend den folgenden Grundzügen fördern und aktiv unterstützen werde:

- Die Reform des Geänderten UN/ECE-Übereinkommens von 1958 ist ein Schlüsselement dieser Strategie und wird darauf abzielen, die Annahme und Umsetzung internationaler Regelungen für Drittmarkte attraktiver zu machen. Die Mitgliedstaaten und Interessenträger werden aufgefordert, diese Bemühungen zu unterstützen. Die Kommission wird die Entwicklung eines ersten Vorschlags für das Geänderte Übereinkommen von 1958 im März 2013 steuern.
- Die Kommission wird zur Entwicklung eines ersten Vorschlags für eine neue IWVTA-Regelung bis November 2013 beitragen. Die IWVTA-Regelung wird den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einführung desselben Fahrzeugmodells in Ländern, die Vertragspartei des Übereinkommens von 1958 sind, deutlich verringern.

In Anbetracht dieser Verpflichtung ist es wichtig, dass die Kommission vom Rat dazu ermächtigt wird, im Namen der Europäischen Union über die Überarbeitung des Geänderten Übereinkommens von 1958 zu verhandeln.

Für diese Empfehlung wurde keine Folgenabschätzung vorgenommen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG

Die Rechtsgrundlage dieser Empfehlung bildet der Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der vorgesehene Inhalt des überarbeiteten Übereinkommens von 1958 würde die Verfahren zur Entwicklung, Änderung und Annahme technischer Regelungen für Kraftfahrzeuge, deren Umsetzung durch die Vertragsparteien sowie die Bedingungen für die Erteilung von Typgenehmigungen und ihre gegenseitige Anerkennung betreffen; damit würde es auch künftig als Grundlage für die Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der EU-Typgenehmigung dienen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist nicht von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb nicht auf den EWR ausgeweitet werden.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Überarbeitung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates Nr. 97/836/EG, ist die Europäische Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten².
- (2) Das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29), das im Rahmen des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa als Verwaltungsorgan für das „Geänderte Übereinkommen von 1958“ eingerichtet wurde, beschloss auf seiner 150. Tagung im März 2010, eine informelle Gruppe einzurichten, um so die WP.29 darin zu unterstützen, Maßnahmen in Bezug auf die künftige Entwicklung bei der Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge im Rahmen des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ in Erwägung zu ziehen. Diese künftige Ausrichtung sollte darauf abzielen, die Teilnahme einer größeren Anzahl sowohl an Ländern als auch an Organisationen, die in der regionalen Wirtschaftsintegration tätig sind, an der Arbeit des Weltforums zu fördern, sowie die Anzahl der Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 zu erhöhen, indem seine Funktionsweise und Verlässlichkeit verbessert sowie seine Funktion als wichtigster internationaler Rahmen

²

ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

RESTREINT UE

für die Harmonisierung technischer Regelungen in der Automobilbranche auch für die Zukunft gewährleistet werden.

- (3) Die WP.29 billigte auf seiner 155. Tagung im November 2011 das Bestandsverzeichnis und den Fahrplan für die künftige Ausrichtung der Harmonisierung technischer Regelungen für Kraftfahrzeuge, in der von der informellen Gruppe vorbereiteten Form, und erweiterte das Mandat der informellen Gruppe, damit diese eine Überarbeitung des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ vorbereiten und einen Bericht erstellen kann, der von der WP.29 auf seiner Tagung im März 2013 geprüft wird.
- (4) Die Europäische Union sollte sich an den Verhandlungen über die Überarbeitung des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ beteiligen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Europäischen Union über die Überarbeitung des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ zu verhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dargelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem [Bezeichnung des Sonderausschusses, vom Rat einzufügen] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

DE

DE

ANHANG

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE ÜBERARBEITUNG DES
ÜBEREINKOMMENS DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA DER VEREINTEN
NATIONEN ÜBER DIE ANNAHME EINHEITLICHER TECHNISCHER VORSCHRIFTEN FÜR
RADFAHRZEUGE, AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE UND TEILE, DIE IN RADFAHRZEUGE
EINGEBAUT UND/ODER IN RADFAHRZEUGEN VERWENDET WERDEN KÖNNEN, UND DIE
BEDINGUNGEN FÜR DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON GENEHMIGUNGEN, DIE NACH
DIESEN VORSCHRIFTEN ERTEILT WURDEN.**

Im Einklang mit dem Aufgabenbereich des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge³ wird mit der Überarbeitung des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ das Ziel verfolgt, die Teilnahme einer größeren Anzahl sowohl an Ländern als auch an Organisationen, die in der regionalen Wirtschaftsintegration tätig sind, an der Arbeit des Weltforums zu fördern, sowie die Anzahl der Vertragsparteien des Übereinkommens zu erhöhen, indem seine Funktionsweise und Verlässlichkeit verbessert werden, damit so seine Funktion als wichtigster internationaler Rahmen für die Harmonisierung technischer Regelungen in der Automobilbranche auch für die Zukunft gewährleistet ist.

Besonders zu berücksichtigen sind die Verfahren zur Entwicklung, Änderung und Annahme technischer Regelungen für Kraftfahrzeuge, deren Umsetzung durch die Vertragsparteien sowie die Bedingungen für die Erteilung von Typgenehmigungen und ihre gegenseitige Anerkennung. Ferner sind die folgenden Elemente zu berücksichtigen: die Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren einschließlich der Zuständigkeiten und Kompetenzen der beteiligten Akteure sowie verschiedene Aspekte in Bezug auf die Durchsetzung, beispielsweise die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion, die Marktüberwachung, Schutzmaßnahmen und Streitschlichtungsverfahren.

In den Verhandlungen trachtet die Kommission danach, die Rechte zu wahren, die die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ erworben haben.

³

Informelles Dokument Nr. WP.29-150-25
(<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2010/wp29/WP29-150-25e.pdf>).